



## Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2016-003-H

In dem Verfahren

vertreten durch

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg  
Postfach 110362  
47143 Duisburg  
duisburg@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner —

wegen

Anfechtung der Einladung zu der Kreismitgliederversammlung am 21.11.2015 und der dort getroffenen Beschlüsse

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Karsten Nerdinger, Melano Gärtner und Christian Degen am 24.03.2016 entschieden:

1. Das Verfahren wird nach § 8 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 SGO eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2016-003-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als **Berichterstatter Karsten Nerdinger** und als weitere Richter **Melano Gärtner** und **Christian Degen**.
4. Alle Verfahrensparteien haben dem Schiedsgericht gegenüber eine **postalische Anschrift** anzugeben. Dies gilt auch für den durch einen Beschluss oder offizielles Bestätigungsschreiben benannten Prozessbevollmächtigten, sofern einer bestimmt wurde.
5. Den beteiligten Parteien wird bis zum **09.04.2016** eine Frist zum Austausch von Antragserrückmeldung und sonstigen Anträgen gegeben, bis das Gericht abermals zusammentritt um eine fernmündliche Verhandlung nach § 10 Abs. 4 S. 1 SGO anzusetzen. Das Landesschiedsgericht wird diesen Termin gesondert bekannt geben, bittet im Vorfeld aber um eine Benachrichtigung, sollte eine der Parteien die gesetzte Frist zum Antragsaustausch nicht nutzen wollen.

Die Klageschrift(en) und ggf. weitere Unterlagen befinden sich im Anhang.

– 1 / 2 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Nils  
Feldeisen  
Ersatzrichter

Karsten  
Nerdinger  
Richter

Melano  
Gärtner  
Vorsitzender  
Richter

Christian  
Degen  
Richter

Sandra  
Scheck  
Ersatzrichter

Stefan  
Kupke  
Ersatzrichter



## **I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss gibt es nach SGO keine Möglichkeit des Widerspruchs.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO haben die Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat ein Vorstand gegenüber dem Gericht einen Vertreter zu benennen.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Verhandlung beantragen.

## **II. Hinweise zur Kommunikation**

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselserverserver anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Karsten Nerdinger  
Berichterstatter

Melano Gärtner

Christian Degen